

# **Änderungen Satzung:**

## **§7 Abs. 4**

Der Betroffene hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss die Möglichkeit beim Rechtsausschuss des Kreisverbandes Einspruch einzulegen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig, es sei denn, der Sachverhalt wird mit Zweidrittelmehrheit des Rechtsausschusses an den Rechtsausschuss des BVO weitergeleitet.

## **§9 Abs. 2**

e) die Rechts- und Verfahrensordnung

## **§ 11 Abse. 2 und 3**

2. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung die Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung beim Rechtsausschuss schriftlich mit eingeschriebenem Brief Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

3. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuss endgültig.

## **§ 12 Abs. 4**

4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme durch ein Vorstandsmitglied kann der Betroffene Einspruch beim Rechtsausschuss einlegen.

## **§ 15**

d) der Rechtsausschuss

## **§16 Abs. 1**

l) dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses – jedoch ohne Stimmrecht

## **§32 Abs.4 und 6**

4. Wird die angefochtene Wahl durch die Kreisversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Kreisversammlung, so entscheidet über die Anfechtung der Rechtsausschuss.

6. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

## **§ 34a Rechtsausschuss**

1. Der Rechtsausschuss entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder nach den Ordnungswerken des Kreisverbandes zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet er bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kreisverband und einem Verein über

die Auslegung dieser Satzung auf Antrag des Vorstandes oder des Kreisverbandsbeirat oder des betroffenen Vereins

2. Der Rechtsausschuss besteht aus

a) dem Vorsitzenden und

b) mindestens zwei Beisitzern.

3. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses und ein Stellvertreter werden von der Kreisversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht anderweitig stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein.

4. Die Beisitzer werden im Einzelfall vom Vorsitzenden aus einer Liste von mindestens acht Personen ausgewählt, die nicht anderweitig stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Liste der Beisitzer ist von der Kreisversammlung für jeweils zwei Jahre zu bestätigen. Auf Wunsch eines Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ist über jeden Beisitzer einzeln abzustimmen.

5. Das Nähere wird in einer Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

## **Änderungen TO**

### 34.4. Berufung beim Rechtsausschuss des Kreisverbandes

Gegen spieltechnische Entscheidungen des Kreisspielleiters kann Beschwerde an den Rechtsausschuss des Schachkreisverbandes erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einer Woche, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe der Entscheidung an den Betroffenen, in vierfacher kopierfähiger Ausfertigung schriftlich beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Schachkreisverbandes einzureichen.

2. Gleichzeitig mit der Beschwerdeeinlegung ist die Beschwerdegebühr in Höhe von 50,- € gem. § 17 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des Kreisverbandes zu entrichten.

3. Einsprüche und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

34.5. streichen